

N^o 51.

Decret an die Stände.

Die Pensionsverhältnisse der Kirchen- und Schulräthe betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 19. Januar 1846.

Bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts haben der bei demselben angestellte Geheime Kirchen- und Schulrath, so wie die bei den Kreisdirectionen angestellten Kirchen- und Schulräthe darum ange sucht:

daß ihnen und ihren Nachfolgern bei Feststellung des, eintretenden Falls aus der Saatscasse ihnen zu gewährenden, Pensionsbetrags, ihre frühere Dienstzeit als Geistliche und Lehrer mit zum Staatsdienste angerechnet werden möge.

Diesen Antrag haben die Bittsteller hauptsächlich damit zu begründen gesucht, daß zu den von ihnen bekleideten Aemtern, theils der Natur der Sache, theils der Verordnung vom 10. April 1835 § 3. gemäß nur Männer gewählt werden könnten, die eine längere Zeit hindurch im Dienste der Kirche, oder bezüglich der Schule sich die erforderliche Befähigung dafür erworben hätten, daß sonach aber, weil diese auf einem andern Wege nicht erlangt werden können, ihre frühere Anstellung nothwendige Vorbedingung ihres Uebergangs in den Staatsdienst sei. Dabei haben dieselben zugleich auf das Verhältniß der Professoren an der Universität Leipzig und der Dicastrianten sich bezogen, bei denen nach § 33. des Staatsdienergesetzes der Staatsdienst, bei späterer Beförderung in denselben, vom Eintritt in die Professur oder in das Dicastrium angerechnet werden solle.

Se. Königliche Majestät befinden hierauf die Verhältnisse bei jenen Beamten allerdings eigenthümlicher Art und von der Beschaffenheit, daß es mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht vereinbar sein würde, wenn die Zeit des frühern Kirchen- oder Schuldienstes derselben, welche gleich-